

**Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg
zu den Wahlen
des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
und
der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der
Bundesrechtsanwaltskammer
vom 12. November 2021**

in der ab 1. Juli 2022 geltenden Fassung

(beschlossen in der Kammerversammlung vom 9.11.2021, Amtl. Anz. 2021
S. 2034,

und geändert in der Kammerversammlung vom 20.04.2022
auf der Grundlage von §§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1, 191b BRAO, Amtl.
Anz. 2022 S. 657)

**Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg
zu den Wahlen
des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
und
der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der
Bundesrechtsanwaltskammer¹**

Erster Teil: Allgemeiner Teil

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg (Kammermitglieder) wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kammermitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl oder Briefwahl die Mitglieder des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg und die von den Kammermitgliedern zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Wahlen werden elektronisch abgehalten, sofern der Wahlausschuss nicht Briefwahl anordnet.
- (2) Wählbar ist, wer die Voraussetzungen des § 65 BRAO erfüllt und in dessen Person kein Ausschlussgrund nach § 66 BRAO vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wahlberechtigt ist, wer 2 Monate vor dem Wahltag Kammermitglied ist; die Rückwirkung der Mitgliedschaft nach § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO bleibt unberücksichtigt.
- (4) Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zur Wahl erfolgen über den (gegebenenfalls elektronischen) Kammerreport und die Website der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, hilfsweise (wenn auch nur einer der vorgenannten Kommunikationswege nicht genutzt werden kann) durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes. Mitglieder, denen von Gesetzes wegen kein beA eingerichtet wird und die deshalb den elektronischen Kammerreport nicht erhalten können, werden per Brief angeschrieben.
- (6) Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen (Neuwahl, Nachwahl, Zuwahl) stattfinden, sind im Falle der Briefwahl für jede Wahl separate Stimmzettel, Wahlumschläge und Rücksendeumschläge zu verwenden; entsprechendes gilt für den Fall der elektronischen Wahl. Alle anderen Dokumente, insbesondere das Wahlausschreiben und die Hinweiszettel, können für alle Wahlen zusammen verfasst werden.

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Wahlordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

§ 2**Wahlausschuss**

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus 3 Kammermitgliedern besteht. Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen aus § 1 Abs. 2 erfüllt und nicht Kandidat für die anstehende Wahl des Vorstandes oder der Satzungsversammlung (Kandidat) ist oder den Beruf in einer Berufsausübungsgemeinschaft mit einem solchen ausübt.
- (2) Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg (Kammervorstand) wählt die Mitglieder des Wahlausschusses sowie drei stellvertretende Mitglieder; der Vorstand kann einstimmig beschließen, die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter jeweils oder insgesamt en bloc zu wählen. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichberechtigt; im Zweifel nimmt das nach Erstzulassungsdatum ältere Mitglied die Stellvertretung wahr. Wenn der Kammervorstand dauerhaft nicht beschlussfähig ist, wird der Wahlausschuss von der Kammerversammlung gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.
- (4) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses Kandidat, scheidet das Mitglied aus dem Wahlausschuss aus und das nach Erstzulassungsdatum älteste stellvertretende Mitglied rückt an die Stelle des Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO verpflichtet.
- (6) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg (Geschäftsstelle).

§ 3**Verfahren des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in nicht öffentlicher Sitzung. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Kammervorstand hat dem Wahlausschuss jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Er hat den Wahlausschuss mit allen für die Tätigkeit erforderlichen Ressourcen auszustatten; insbesondere hat er den Mitgliedern des Wahlausschusses im erforderlichen Maße die Nutzung der Geschäftsräume sowie der technischen und sonstigen Ausstattung der Geschäftsstelle zu gestatten.
- (5) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bestellen.

§ 4**Terminplan**

- (1) Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf.
- (2) In dem Terminplan sind vorzusehen:
 1. eine Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge, die mit dem Erlass des Wahlausschreibens beginnt und die angemessen und nicht kürzer als vier Wochen sein soll;
 2. die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses;
 3. Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe; der letzte Tag der Wahlfrist ist der „**Wahltag**“), wobei die Wahlfrist mit der Versendung der Wahlunterlagen beginnt und mindestens 15 Kalendertage betragen soll.
- (3) Die Wahlfrist bei Wahlen zur Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer endet spätestens zu dem durch die Bundesrechtsanwaltskammer mitgeteilten Ende der Wahlzeit.

§ 5**Wahlausschreiben**

- (1) Rechtzeitig macht der Wahlausschuss ein Wahlausschreiben bekannt; das Original wird vom Wahlleiter unterzeichnet.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses;
 2. die Wahlfrist;
 3. den Hinweis, ob das Wahlrecht durch elektronische Wahl oder durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 4. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss einzureichen, verbunden mit dem Hinweis, dass diese von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein muss. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder bzw. stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung und gegebenenfalls die Trennung verschiedener Wahlen hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;
 5. den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden;
 6. den Wortlaut von § 8 Absatz 4;
 7. Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und die Einspruchsfrist (§ 7 Absatz 1 Satz 2).Das Wahlausschreiben kann weitere Hinweise zur Wahl enthalten.
- (3) Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.
- (4) Eine Abschrift des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag in der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Kammermitglieder auszulegen.

§ 6**Wählerverzeichnis**

Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach dem Stichtag für die Bestimmung der Wahlberechtigung ein Verzeichnis der wahlberechtigten Kammermitglieder (Wählerverzeichnis) auf. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen; bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle des Familiennamens und Vornamens der Name bzw. die Firma. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Kammermitglieder auszulegen.

§ 7**Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

- (1) Jedes Kammermitglied kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Form des § 70 VwGO und muss spätestens 3 Werktage (ohne Samstag) nach Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von 10 Kalendertagen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Kammermitglied unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist und Verbescheidung eingegangener Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest.

§ 8**Wahlvorschläge und Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Jedes Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen. Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen (Neuwahl, Nachwahl, Zuwahl) stattfinden, sind für jede Wahl separate Wahlvorschläge zu machen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist bei dem Wahlausschuss einzureichen. Eine Einreichung per Telefax oder elektronischem Dokument ist ausreichend. Der Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.
- (3) Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein, aber nicht notwendigerweise in einem Dokument. Die Unterzeichnung kann durch elektronische Signatur erfolgen. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der unterzeichnenden Kammermitglieder sollen in Block- oder Maschinenschrift mitgeteilt werden. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen und sich selbst zur Wahl vorschlagen.
- (4) Ein Wahlvorschlag, der
 1. nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist oder

2. nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 3 entspricht oder
 3. die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt,
ist ungültig.
- (5) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen.

Zweiter Teil: Besonderer Teil

1. Abschnitt: Stimmzahl

§ 9

Stimmzahl

- (1) Es dürfen nur Kandidaten gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder bzw. stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen sind.
- (3) Der Wahlberechtigte darf nur die ihm vom Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe benutzen.
- (4) Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.

2. Abschnitt: Durchführung der elektronischen Wahl

§ 10

Elektronische Stimmabgabe

- (1) Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), oder nach Bestimmung durch den Wahlausschuss per Post, an die wahlberechtigten Kammermitglieder versandt. Wahlberechtigte Kammermitglieder, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten, einer Liste der Kandidaten sowie einem Hinweiszettel mit Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des elektronischen Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Der Wahlausschuss weist die Wahlberechtigten auf dem Hinweiszettel darauf hin,
 1. dass das Wahlrecht nur durch elektronische Wahl ausgeübt werden kann;
 2. wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
 3. dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann;

4. dass nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Kandidat verzeichnet ist;
5. wann und wie die Stimmabgabe in elektronischer Form erfolgen kann;
6. dass sie zur Sicherung einer geheimen Wahl dafür Sorge tragen müssen, dass sie ihre Stimme unbeobachtet abgeben können

und

7. dass sie den für die Stimmabgabe genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik angemessen gegen Angriffe Dritter von außen schützen müssen. Der Wahlausschuss kann weitergehende Hinweise auf geeignete Sicherungsmaßnahmen und wie diese erhältlich sind, geben (Sicherheitshinweise).
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.
 - (4) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
 - (5) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
 - (6) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich.
 - (7) Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
 - (8) Der Wähler hat den für die Stimmabgabe genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik angemessen gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (z.B. durch Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies und die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise aus dem Hinweiszettel sind vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
 - (9) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 11

Technische Ausgestaltung der elektronischen Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss die Möglichkeit vorsehen, ungültige Stimmzettel abzugeben. Sofern der Wahlausschuss nicht etwas anderes bestimmt, ist vom Wahlsystem technisch auszuschließen, dass der Wahlberechtigte mehr Stimmen abgibt, als ihm zustehen; § 14 Abs. 2 ist zu beachten.
- (3) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (4) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen.

Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

- (5) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (6) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (7) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss das Wahlgeheimnis wahren. Server müssen in Deutschland betrieben werden.
- (8) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahl Daten).
- (9) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 12

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (3) Das Verfahren zur Übertragung der Wahl Daten ist so auszugestalten, dass die Daten vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind.
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahl Daten zu verhindern.

§ 13

Störung der elektronischen Wahl

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden

Störung fortgesetzt. Nach einer Störung entscheidet der Wahlausschuss, ob und in welchem Umfang die Wahlzeit verlängert wird. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 festgesetzte Wahlzeit darf insgesamt nicht unterschritten werden. Eine Verlängerung der Wahlzeit ist bekannt zu machen.

- (3) Störungen im Sinne der Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl (§ 20 Abs. 3) zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 14

Stimmauszählung

- (1) Spätestens 3 Werktage (ohne Samstage) nach dem Wahltag veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus. Dabei gibt es aus: a) die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben, b) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, c) die Zahl der ungültigen Stimmzettel, d) die Zahl der gültigen Stimmzettel, e) die Zahl der abgegebenen Stimmen, f) die Zahl der ungültigen Stimmen, g) die Zahl der gültigen Stimmen, h) die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen.
- (2) Werden mehr Stimmen abgegeben, als dem Wahlberechtigten zustehen, ist der Stimmzettel ungültig. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe und alle sonstigen Zweifelsfälle bei Stimmabgaben entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Der Ausdruck der vom Wahlsystem ermittelten Ergebnisse ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich für Kammermitglieder. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.
- (5) Der Wahlausschuss fertigt über den Verlauf der Stimmenauszählung eine Wahl Niederschrift an und fügt den unterzeichneten Ausdruck der vom Wahlsystem ermittelten Ergebnisse bei; dieser Ausdruck wird Teil der Wahl Niederschrift. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Auszählung der Stimmen, die Auswirkung auf das festgestellte Ergebnis haben können, sind in der Niederschrift zu vermerken.

3. Abschnitt: Durchführung der Briefwahl

§ 15

Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlausschuss lässt Stimmzettel anfertigen, die die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familienname und Vorname der Kandidaten enthalten.

- (2) Der Wahlausschuss übersendet den Wahlberechtigten diesen Stimmzettel zusammen mit einem Wahlumschlag, einem Hinweiszettel und einem Rücksendeumschlag.
- (3) Der Wahlausschuss weist die Wahlberechtigten auf dem Hinweiszettel darauf hin,
1. dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 2. dass jeder Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 3. wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
 4. dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann;
 5. dass nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Kandidat verzeichnet ist und
 6. dass Kandidaten, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
- (4) Der Wahlausschuss versieht die Rücksendeumschläge mit Namen und der Adresse der Zulassungskanzlei des jeweiligen Absenders.
- (5) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er im verschlossenen Rücksendeumschlag den verschlossenen Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, so rechtzeitig dem Wahlausschuss übermittelt, dass der Wahlumschlag bei diesem spätestens bis zum Ablauf des Wahltages vorliegt. Dort werden die eingegangenen Rücksendeumschläge bis zum Ablauf des Wahltages ungeöffnet aufbewahrt.
- (6) Nach Ablauf des Wahltages prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Rücksendeumschläge. Dabei wird der Rücksendeumschlag nicht geöffnet. Ein Rücksendeumschlag ist zurückzuweisen, wenn
1. er nicht bis zum Ablauf des Wahltages eingegangen ist;
 2. er unverschlossen eingegangen ist oder
 3. der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist oder
 4. nicht von einem Wahlberechtigten stammt.
- In diesen Fällen ist die Stimmabgabe ungültig.
- (7) Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und samt Inhalt als Anlagen der Wahl Niederschrift beizufügen.
- (8) Nach Prüfung der Rücksendeumschläge sammeln der Wahlleiter oder von ihm beauftragte Mitglieder oder Helfer des Wahlausschusses die nicht zurückgewiesenen, ungeöffneten Exemplare. Die Stimmabgabe wird in einer Liste der Wahlberechtigten vermerkt.

§ 16

Prüfung der Wahlbriefe

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer öffnen die Rücksendeumschläge und entnehmen den Inhalt. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlumschlag

1. nicht verschlossen ist,
 2. der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder
 3. der Stimmzettel erkennbar nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer werfen die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.

§ 17

Auszählung der Stimmen

- (1) Die Stimmen werden nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne ausgezählt. Dazu nehmen die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer die Wahlumschläge aus der Wahlurne, öffnen die Wahlumschläge und entnehmen die Stimmzettel. Der Wahlausschuss prüft deren Gültigkeit und stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie der gültigen und ungültigen Stimmen fest. Dabei kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel bedienen, insbesondere die Stimmen maschinell auszählen lassen.
- (2) Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss einen Beschluss gefasst hat, sind der Wahlniederschrift beizufügen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt wurden.
- (3) Die Sitzung, in der die Prüfhandlungen, wie oben ab § 15 Abs. 6 festgelegt, durchgeführt und die Stimmen ausgezählt werden, ist für alle Kammermitglieder zugänglich. Ton- und Bildaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Wahlleiters verboten.

§ 18

Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
 2. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt oder
 3. auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen (§ 19) mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen gelten weder als gültige noch als ungültige Stimmen.

- (2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel werden als eine Stimmabgabe gewertet,
1. wenn sie gleichlautend sind oder
 2. wenn nur einer von ihnen eine oder mehrere abgegebene Stimmen enthält.

Anderenfalls gelten mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

- (3) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 19

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Kandidaten sie abgegeben wurden;
2. denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
3. die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind oder
4. die einem Kandidaten im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

§ 20

Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:
1. Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelfer;
 2. die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse;
 3. die Zahl der Wahlberechtigten;
 4. den Wahltag;
 5. die Zahl der abgegebenen Rücksendeumschläge;
 6. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben;
 7. die Zahl der gültigen Stimmabgaben;
 8. die Zahl der ungültigen Stimmzettel;
 9. die Zahl der gültigen Stimmzettel;
 10. der Zahl der abgegebenen Stimmen;
 11. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 12. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
 13. die für die Gültigkeit und Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;

14. die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;
 15. eventuelle Losentscheidung;
 16. die Namen der Gewählten und der nachrückenden Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.
- (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Auszählung der Stimmen, die Auswirkung auf das festgestellte Ergebnis haben können, sind in der Niederschrift zu vermerken.

4. Abschnitt: Wahlergebnis, Wahlanfechtung, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 21

Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als nachrückende Kandidaten (§§ 69 Abs. 3, 191b Abs. 3 Satz 2 BRAO) festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, und macht
 1. die Zahl der Wahlberechtigten;
 2. die Zahl der Wahlberechtigten, die sich an der Wahl beteiligt haben;
 3. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
 4. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
 5. die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmanzahl;
 6. eine stattgefundene Losentscheidung;
 7. die Namen der gewählten Kandidaten;
 8. die Namen der nachrückenden Kandidaten in der Reihenfolge ihres Nachrückens; sowie
 9. die Wahlbeteiligung
 bekannt; die Bekanntmachung kann mit der Bekanntmachung über eine eventuelle Ablehnung der Wahl und ein Nachrücken zusammen erfolgen. Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen vorab über das Ergebnis informiert werden.
- (4) Die Wahl bedarf keiner Annahme durch gewählte Mitglieder. Die gewählten Mitglieder können nur aus den in § 67 BRAO genannten Gründen und nur binnen drei Werktagen (ausschließlich Samstag) nachdem sie über das Ergebnis informiert wurden die Wahl gegenüber dem Wahlleiter ablehnen.

§ 22**Ablehnung der Wahl**

- (1) Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl berechtigterweise ablehnt, ist an Stelle des gewählten Mitglieds dasjenige gewählt, welches auf der Liste der Nachrücker an erster Stelle steht. Der Wahlausschuss entscheidet über die Berechtigung zur Ablehnung und macht die Ablehnung der Wahl bekannt.
- (2) Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl unberechtigterweise ablehnt, dann gilt dies als Niederlegung des Amtes gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO.

§ 23**Wahlanfechtung**

Eine Wahlanfechtung findet vor dem Amtsgericht nach § 112 f. BRAO statt. Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

§ 24**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Unterlagen zur Wahl (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke des Wahlausschreibens) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle bis zum Ende der Wahlperiode aufzuheben.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen**§ 25****Kosten der Wahl, Fristen**

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlüberprüfbarkeit entstehenden Kosten trägt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für das Sitzungsgeld der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg entsandten stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.
- (2) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 26**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 25. April 2018 (Amtl. Anz. 2018 S. 1097), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 15. April 2019 (Amtl. Anz. 2019 S. 751), die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom

29. November 1994, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 27. April 2010 (Amtl. Anz. 2019 S. 1522), und sonstige Wahlordnungen für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands oder die Wahlen der Vertreter für die Satzungsversammlung, insbesondere eine mit Beschluss vom 27. April 2010 (Amtl. Anz. 2019 S. 1522) möglicherweise neu beschlossene Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter für die Satzungsversammlung, treten am 30. November 2021 außer Kraft.

- (2)** Die Regelungen dieser Satzung gelten auch für die beim Inkrafttreten laufende Wahlperiode, insbesondere für notwendig werdende Nachwahlen.